

hat also kein Bedenken gehabt, dieser etwas erweiterten Fassung beizutreten, und, dafern die hohe Kammer diese Meinung genehmigte, würde die ständische Schrift abzufassen sein.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Referent hat soeben das Sachverhältniß dieser Angelegenheit entwickelt und ich habe zu erwarten, ob Seiten der Kammer etwa eine Bemerkung zu machen ist. — Es scheint dies nicht der Fall und so werde ich die Frage auf den Deputationsantrag stellen, der dahin geht, der zweiten Kammer in Bezug auf das, was der Herr Referent soeben vorgetragen hat, sich anzuschließen. Ich frage, ob die Kammer mit diesem Deputationsantrag sich einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es kann daher die Schrift gefertigt werden und seiner Zeit zum Vortrag kommen.

v. Welck: Ich habe mir erlaubt, die Schrift immer zu entwerfen, und es würde sich fragen, ob die Kammer deren Vortrag sofort genehmigt. Da sie den Beschlüssen der zweiten Kammer vollkommen entsprechend abgefaßt ist, so ist wohl auch die Genehmigung derselben Seiten der zweiten Kammer zu hoffen, denn allerdings muß ich bemerken, daß es mir noch nicht möglich gewesen ist, die Schrift dem Herrn Referenten der zweiten Kammer mitzutheilen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dies nachträglich geschehen müssen?

v. Welck: Es wird dies jedenfalls nachträglich geschehen.

Präsident v. Schönfels: Nun, ein Bedenken kann gegen den Vortrag dieser ständischen Schrift keinesfalls mehr vorhanden sein, und ich werde daher Herrn Freiherrn v. Welck ersuchen, dieselbe vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift Etwas einzuwenden hat, so wird sie in dieser Maasse abgelassen werden, nachdem sie zuvor noch der zweiten Kammer mitgetheilt sein wird. Wir können nun zur heutigen

Tagesordnung

übergehen. Als erster Gegenstand befindet sich auf derselben der Bericht der ersten Deputation, das Militairpensionsgesetz betreffend, und ich habe den hochgestellten Herrn Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten. — Ich werde soeben aufmerksam gemacht, daß der Registrandenvortrag, der heute allerdings sehr unbedeutend ist, noch zu bewirken ist, und ich werde dieses Versehen gut machen, indem ich sofort dazu verschreite.

(Nr. 73.) Bericht der ersten Deputation, das allerhöchste Decret vom 12. Januar 1852 wegen Vorberathung mehrerer Gesetzentwürfe durch Zwischendeputationen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der künftigen Tagesordnungen.

(Nr. 74.) Der Vorstand des Vereins für Arbeit- und Arbeiternachweisung überreicht 50 Exemplare des eilften Jahresberichts des genannten Vereins, ingleichen den vierten Jahresbericht des hiesigen Sparvereins zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Vertheilung ist bereits erfolgt und wird der Dank für die Uebersendung im Protocoll niederzulegen sein. Dies war der Inhalt des Eintrags der heutigen Registrande und ich komme darauf zurück, den hochgestellten Herrn Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten.

Referent Prinz Johann:

(Nach Vortrag des königl. Decrets und des allgemeinen Theils der Motiven, siehe solche in P.M. II. K. Nr. 4. S. 31 flg.)

Die Deputation fügt zu diesen allgemeinen Bemerkungen Folgendes bei:

Bekanntlich hatte die Staatsregierung schon auf vorigem Landtage der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über Abänderungen im Militairpensionswesen vorgelegt.

Beide Kammern waren über die Annahme des Gesetzes und die zu beantragenden Modificationen einig. Da jedoch die Staatsregierung mit einer dieser letztern sich nicht einverstanden zu können glaubte, so legte sie der Ständeversammlung einen anderweiten Gesetzentwurf vor, in welchem alle ständischen Anträge bis auf den einen obengedachten berücksichtigt waren und verlangte nun nach §. 94 der Verfassungsurkunde die unbedingte Annahme oder Verwerfung desselben.

Die zweite Kammer beharrte jedoch auf ihrer frühern Ansicht und blieb auch auf derselben stehen, nachdem die erste Kammer der Regierung beigeppflichtet hatte, so daß keine Vereinigung zu Stande kam und das Gesetz somit nicht erscheinen konnte.

Vermittelt Decret vom 11. December 1851, das zunächst an die zweite Kammer gelangte, ist nun der zuletzt vorgelegte Gesetzentwurf abermals der Ständeversammlung vorgelegt worden und zwar in der Hauptsache ganz unverändert und nur mit Berichtigung zweier geringfügiger Uebersehen, die schon auf dem letzten Landtage bemerkt worden waren. Die zweite Kammer hat nunmehr dem Entwurf mit einigen Modificationen, namentlich unter Annahme eines Vermittelungsvorschlags über den Hauptstreitpunkt, ihre Zustimmung ertheilt, und es liegt den Unterzeichneten ob, über diesen Gegenstand der ersten Kammer Bericht zu erstatten.

Die Deputation glaubt sich der Auseinandersetzung der Gründe überhoben, die für eine Revision des Militairpensionswesens sprechen. Sie sind auf vorigem Landtage vielfach anerkannt worden und jezt um so dringender, da inmittelst durch das Gesetz vom 24. April 1851 die Pensionsverhältnisse der Civilstaatsdiener im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Entwurfs geordnet worden sind. Sie empfiehlt daher nicht nur das Gesetz im Allgemeinen der Kammer zur Annahme, sondern hat auch bei den einzelnen Bestimmungen